

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 8/13 B

L 14 AL 145/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 22 AL 30/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. März 2013 durch die
Richter Dr. Leitherer - als Vorsitzender - und Dr. Fichte
sowie die Richterin Siefert
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung des Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. Dezember 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die vorgebrachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 25.2.2013 nicht.
- 3 Der Kläger formuliert bereits keine Rechtsfrage, die in einem Revisionsverfahren geklärt werden könnte. Er behauptet lediglich, die Entscheidung des LSG weiche von "der europarechtlichen Rechtsprechung" ab. Hierzu verweist er auf seinen Schriftsatz (aus dem Berufungsverfahren) vom 14.8.2009. Abgesehen davon, dass in der Beschwerdebegründung eine Bezugnahme auf frühere, insbesondere vorinstanzliche Schriftsätze regelmäßig den Begründungsanforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG nicht genügt (*vgl Senatsbeschluss vom 21.8.2009 - B 11 AL 21/09 B - Juris RdNr 8; Lüdtke in derselbe, SGG-Handkommentar, 3. Aufl 2009, § 160a RdNr 10; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 13a und § 164 RdNr 9f*), lässt sich dem klägerischen Vortrag aus dem Zusammenhang heraus auch keine eindeutige, in einem Revisionsverfahren klärungsfähige Rechtsfrage entnehmen. Hierzu fehlt es schon an einer Schilderung des dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Sachverhalts. Es ist jedoch Aufgabe der Beschwerdebegründung, dem Beschwerdegericht den Sachverhalt und den Verfahrensablauf so exakt zu schildern, dass sich dieses allein anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber bilden kann, ob eine (möglicherweise) aufgeworfene Frage - insbesondere auf der Tatsachengrundlage der Vorinstanz - entscheidungserheblich ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31 und 39; Senatsbeschlüsse vom 20.3.2012 - B 11 AL 123/11 B - Juris RdNr 5 und vom 17.8.2012 - B 11 AL 40/12 B - Juris RdNr 6*).



- 4 2. Auch das Vorliegen eines Verfahrensfehlers des LSG hat der Kläger nicht hinreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Verfahrensmangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das Bundessozialgericht muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Inwieweit das angefochtene Urteil auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann, ist unter Darlegung der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG schlüssig darzutun (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; SozR 4-1500 § 160a Nr 3; stRspr). Den genannten Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger trägt vor, zum Zwecke des Beweises seiner Erreichbarkeit habe er mehrfach Beweis angeboten, so im Schriftsatz vom 14.8.2009 durch Benennung des Zeugen M; dieser habe seine grundsätzliche postalische Erreichbarkeit bestätigen sollen.
- 6 Abgesehen davon, dass der Kläger damit nicht dargelegt hat, vor dem LSG einen prozessordnungsgerechten Beweisantrag gestellt und diesen bis zur letzten mündlichen Verhandlung aufrechterhalten zu haben, fehlt es auch insoweit an einer Schilderung des Sachverhalts, die es dem Senat ermöglichte nachzuvollziehen, dass das LSG nach dessen sachlich-rechtlicher Auffassung gehalten gewesen wäre, einem entsprechenden Beweisantrag zu folgen. Überdies fehlt eine Darlegung, dass die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann (vgl. hierzu § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Die Behauptung, die Aussage des Zeugen M. hätte den Beweis erbracht, dass zwischen dem Kläger und dem Zeugen eine bestimmte Absprache bestanden habe und hierdurch "das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 5.5.2009 durch Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg in sich zusammengebrochen" wäre, genügt den Darlegungserfordernissen des Beruhens der Entscheidung des LSG auf dem vermeintlichen Verfahrensmangel nicht.
- 7 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG). Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

